

Hinweise zu offenem Feuer im Freien

Stand: Mai 2016

Bevor das Feuer entzündet wird, sollte vom Veranstalter oder Verantwortlichen die zuständige Polizeiinspektion und gegebenenfalls die zuständige Bezirksinspektion davon unterrichtet werden. Die Feuerwehr München ist ebenfalls über den Notruf 112 unmittelbar vor dem Ereignis zu informieren.

Für das offene Feuer im Freien müssen folgende Auflagen erfüllt und eingehalten werden:

- Der Grundstückseigentümer muss damit einverstanden sein.
- Der Abbrennplatz muss einen festen nicht brennbaren Untergrund haben bzw. der Rasen sollte ausgestochen werden.
- Der Abstand zu Gebäuden, Fensteröffnungen und sonstigen brennbaren Gegenständen muss mindestens 5 m betragen.
- Leicht entzündbare Stoffe (Holzwolle, Heu, Stroh, Papier u.ä.) und an die Feuerstelle grenzende Waldgrundstücke müssen mindestens 100 m von der Feuerstelle entfernt sein.
- Es darf nur sauberes Brennholz (z.B. Scheitholz oder „Schwartlinge“) verwendet werden. Das Verbrennen von Abfall ist verboten.
- Eine Löschmöglichkeit muss in unmittelbarer Nähe vorgehalten werden (z.B. Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch, gefüllte Wassereimer o. ä.).
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss gelöscht werden (Funkenfluggefahr).
- Vor dem Verlassen der Feuerstelle ist die verbleibende Glut so abzulöschen, dass eine erneute Entzündung ausgeschlossen werden kann.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion,
Abt. Einsatzvorbeugung, (089) 2353-44444 zur weiteren fachlichen Beratung.